

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Telefon: (09287) 808-21
Telefax: (09287) 7 04 92

1. März 2021
H/PI

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Sorgfaltspflichten- oder Lieferkettengesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 12.02.2021 wurde eine Einigung zwischen dem BMZ, dem BMAS und dem BMWi über ein Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Sorgfaltspflichtengesetz) bekannt. Nachdem der BMAS-Referentenentwurf am 28.02.2021 bekannt wurde, wurde die Verbändeanhörung heute gestartet. Wir möchten hiermit unsere Position zum Referentenentwurf gerne darlegen:

Ende 2016 hat die Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) im Bundeskabinett verabschiedet. Der NAP stellt dabei die Umsetzung der bereits 2011 erarbeiteten VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte dar. In Folge dessen erwartete die Bundesregierung von allen Unternehmen, den im NAP beschriebenen Prozess der unternehmerischen Sorgfalt mit Bezug auf die Achtung der Menschenrechte in angemessener Weise umzusetzen.

Mittels einer fragwürdigen Stichprobenanalyse (nur Unternehmen, die alle Fragen korrekt beantwortet haben, wurden als Erfüller angesehen) wurde der Schluss gezogen, dass die derzeitige Anwendung der unternehmerischen Selbstverpflichtungen in der Wirtschaft nicht ausreichend seien, um die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten adäquat umzusetzen. Diesen Ansatz der Analyse auf einen anderen Bereich angewendet, bedeutet, dass auch nur diejenigen Abiturienten das Abitur erfolgreich ablegen, die dieses mit einer Note 1+ abschließen. Dies ist offensichtlich absurd.

Die Feinkeramische Industrie war und ist sich ihrer Verantwortung stets bewusst. Obzwar der Schutz der Menschenrechte eindeutig zur Kernaufgabe jeglicher staatlichen Gewalt gehört, beruht das unternehmerische Fundament der Feinkeramischen Industrie selbstverständlich u.a. auf der Einhaltung von Menschenrechten; der Nicht-Diskriminierung verschiedener Gruppen; auf angemessenen, von den Sozialpartnern ausgehandelten Tariflöhnen; dem Schutz der Natur und der Bereitstellung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen.

Der Entwurf für ein Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Sorgfaltspflichtengesetz) erhebt einen Generalverdacht gegen alle in Deutschland ansässigen Unternehmen; beinhaltet sehr umfassende und hochkomplexe Anforderungen an Unternehmen, die weit über die zuvor veröffentlichten Inhalte hinausgehen (z.B. Einigung vom 12.02.2021) und blendet dabei die Folgewirkung in der Unternehmenspraxis nahezu

völlig aus.

Der Referentenentwurf erfasst nicht nur Menschenrechte – wie dies im NAP und dem Koalitionsvertrag vorgesehen ist – sondern auch zwei Umweltabkommen, sowie „angemessene Löhne“, Streikrecht und Arbeitsschutz. Statt eine 1:1-Umsetzung des NAP, ist die Einführung einer neuen umfassenden unternehmerischen Sorgfaltspflicht vorgesehen.

Nach dem Entwurf findet eben nicht eine Beschränkung auf die erste Zuliefererstufe (tier-1) statt, sondern es werden stattdessen den Unternehmen für die gesamte Lieferkette Pflichten auferlegt. Unverzüglich bei „substantiiertem“ Kenntnis über Verletzungen müssen Unternehmen einen umfangreichen Maßnahmenkatalog durchführen. Es werden dadurch unmittelbar rechtsverbindliche materielle Einwirkungspflichten auf die gesamte globale Lieferkette ausgelöst. Flankiert wird dies dadurch, dass NGOs und Gewerkschaften eine Prozessstandschaft erhalten und damit betroffene Personen (z.B. Arbeitnehmer in der Lieferkette in einem Schwellenland) Beschwerden bei Unternehmen/externen Beschwerdemechanismen einreichen können.

Der Referentenentwurf erfasst dabei nicht nur die globalen Lieferketten, sondern auch den gesamten eigenen Geschäftsbereich der Unternehmen in Deutschland und im Ausland. Diese Bereiche decken die Unternehmen der Feinkeramischen Industrie durch die Einhaltung der jeweiligen Gesetze jedoch ohnehin bereits ab.

Die Feinkeramische Industrie ist eine stark mittelständisch geprägte Branche, die in einem sehr harten internationalen Wettbewerb steht. Daher erscheint es suboptimal – auch unter dem Gesichtspunkt der Förderung des EU-weiten Binnenmarktes - wenn Deutschland mit einem nationalen Lieferkettengesetz vorangeht, obwohl gleichzeitig auf europäischer Ebene an einer Regulierung gearbeitet wird. Die umfangreichen Berichts- und Bürokratiepflichten stellen eine weitere Belastung der hiesigen Unternehmen dar, die wesentliche internationalen Wettbewerber nicht – oder im Falle Europas noch nicht - tragen müssen.

Zwar beschränkt sich der Anwendungsbereich zunächst nur auf Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten. Diese Schwelle wird jedoch schnell abgebaut (ab 2024 auf 1.000 Arbeitnehmer) und es steht zu befürchten, dass mit den im Gesetz festgelegten weiteren Evaluierungsphasen diese Teilnehmerschwelle zunehmend abgesenkt wird. Auch ist ein Weiterreichen von Informationsanforderungen von unmittelbar betroffenen Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich fallen, an Zulieferbetriebe (z.B. tier-1) zu erwarten. Dadurch geraten Unternehmen, die wohlweislich aus dem Anwendungsbereich genommen wurden, da sie den umfangreichen Bürokratiepflichten nicht entsprechen können, indirekt in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Da Unternehmen bei „substantiiertem“ Kenntnis Maßnahmen gegenüber mittelbaren Lieferanten ergreifen müssen, besteht die Gefahr, dass KMUs schnell überfordert werden. Zunächst stellt sich die Frage, was mit substantiiertem Kenntnis genau gemeint ist? Im Entwurf finden sich mehrere, unbestimmte Rechtsbegriffe, die zu einer erhöhten Unsicherheit bei betroffenen Firmen führen. Dies ist angesichts der weitreichenden Sanktionsbewehrung bei bereits (einfach) fahrlässig begangenen Verstößen besonders kritisch. Darüber hinaus ist fraglich, wie ein in Deutschland ansässiges KMU einen unmittelbaren Zugriff auf Geschehnisse in der Lieferkette nehmen soll, obwohl keine direkte Verbindung besteht. Oftmals sind den Unternehmen die Zulieferer von Zulieferbetrieben gar nicht bekannt.

Wir fordern deshalb:

- 1) Der Anwendungsbereich sollte auf Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten beschränkt bleiben. Bereits die geplante Absenkung auf eine 1.000 Personen Beschäftigten-Schwelle wird zu einer Überforderung von KMUs führen. Dieser Schritt sollte daher überdacht werden.
- 2) Es ist bereits bei einer Schwelle von 3.000 Beschäftigten davon auszugehen, dass

betroffene Unternehmen gewissen Informationsanforderungen an direkte Zulieferer stellen. Berichtspflichten sollten sich daher auf ein Minimum beschränken, da diese innerhalb der Lieferkette weitergereicht werden.

- 3) KMUs haben keinen Zugriff oder kein ausreichend großes Durchsetzungspotential gegenüber mittelbaren Zulieferern. Das Gesetz sollte sich daher auf direkte Zulieferer (Tier-1) beschränken.
- 4) Sollte an dem Konzept der mittelbaren Zulieferer festgehalten werden, müssen Zertifizierungsmöglichkeiten für Zuliefererbetriebe geschaffen werden. Nur so kann eine ausreichende Rechtssicherheit für hiesige Betriebe ermöglicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christoph René Holler gez. Philipp Pickelmann